

An das
Amt der Kärntner Landesregierung

Per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Geschäftszahl: BMVRDJ-650.982/0002-V 2/a/2019

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-1865/16-2019

**Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das Kärntner
Raumordnungsgesetz 2020 erlassen wird und das Kärntner
Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz
geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I § 27:

Aus dem Verhältnis zwischen § 26 und § 27 Abs. 2 lit. d wird nicht klar, ob Parkplätze von
Sportanlagen nun als Verkehrsflächen oder als Grünland festzulegen sind. Dies wäre
zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

Zu Art. I § 28:

Es ist unklar, was „jeweils anteilig“ gemäß Abs. 3 letzter Satz bedeutet, da in Abs. 3 keine
Gesamtzahl an Tieren allgemein festgelegt ist, an der die einzelnen Tierarten anteilig in
Anschlag gebracht werden können.

Zu Art. I § 29:

Es ist durchaus denkbar, dass bei Festlegung von Vorbehalten die in Abs. 3 vorgesehenen Optionen – Eigentumserwerb oder Erlangung der Nutzungsberechtigung – beide nicht verwirklicht werden können. Was in diesem Fall zu passieren hat, lässt das Gesetz jedoch offen.

In Abs. 4 sollte näher festgelegt werden, ab welchem Zeitpunkt die Frist von vier Jahren zu laufen beginnt.

Zu Art. I § 34:

In Abs. 3 sollte es wohl „Fristen gemäß § 15 Abs. 5 oder § 35“ heißen.

10. September 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Savina KALANJ

Elektronisch gefertigt